

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- Die nachstehenden Bedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für zukünftige – zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner (Unternehmer) . Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil sind.
- Änderungen dieser Geschäftsbeziehungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt wenn der Vertragspartner nicht in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird ihn der Verwender bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Verwender absenden.
- Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Käufer in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Käufer bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Käufer muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Verkäufer absenden.

§ 2 Vertragsabschluss

Wenn Verträge mit Unternehmern vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens des Verwenders maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird der Verwender in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hingewiesen.

§ 3 Lieferung

- Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferzeit oder ein Liefertermin vereinbart worden wurde. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr entbinden von der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins bis zum Eintritt geeigneter Witterung. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird der Verwender den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.
- Der Verwender ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnlich Umstände – auch bei Lieferanten des Verwenders – unmöglich oder i.S.d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird der Verwender für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt den Verwender auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. I. Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des Verwenders seitens seiner Vorlieferanten ist der Verwender von seinen Lieferungsverpflichtungen gegenüber Unternehmern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn er die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung seiner Leistungspflicht getroffen hat und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Lieferant auf verlangen an den Unternehmer abzutreten.
- Die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Die Mängelhaftung nach § 4 bleibt hierdurch unberührt.
- Leergut ist unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Für das nicht retournierte Leergut (Haken, Behälter, Paletten etc.) erfolgt die Berechnung zum Selbstkostenpreis.

§ 4 Mängelhaftung

- Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang hinsichtlich Mängel, Qualität und Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechnen gegenüber dem Verkäufer nicht zur Annahmeverweigerung. Mängel an frischem und gefrorenem Fleisch sind durch ein amtssärztliches Attest – auf Kosten des Käufers/Empfängers – nachzuweisen. Als versteckte Mängel gelten nur solche Fehler, die auch bei sorgfältiger und eingehender Untersuchung – ggf. durch ausreichende Stichproben – bei Empfang der Ware nicht entdeckt werden können. Die Rüge ist nur dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht. Zur Prüfung gefrorener Ware können einzelne Proben aufgetaut werden.
- Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten, können vom Unternehmer nur unverzüglich nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.
- Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Waren vorliegt, ist der Verkäufer nach Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Waren an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.
- Kann eine solche Nacherfüllung in angemessener Zeit nicht erreicht werden oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich, so hat der Unternehmer wahlweise eine Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 Abs. II und IV-VI BGB bleiben unberührt; die §§ 478 III, 476 BGB finden keine Anwendung.
- Schadensersatzansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden.
- Sofern der Verkäufer fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Der Verkäufer haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen des § 438 Absatz 1 Nr. 2 und § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB, 1 Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Für gebrauchte Waren wird gegenüber einem Unternehmer keine Mängelhaftung übernommen. Der Verkäufer haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die er zu eigenen Zwecken angesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.
- Bei Annahmeverzug des Käufers kann der Verkäufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Frist bei sich oder in einer ihm geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers verwerten.
- Verweigert der Käufer die Annahme der Ware, so ist deren Übersendung oder anderweitige Verfügbarkeit nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig, dem auch jederzeit das Recht auf Besichtigung der beanstandeten Ware eingeräumt werden muss.
- Die gelieferte Stückzahl an Ware ist im Beisein des Fahrers des Verkäufers sofort zu prüfen. Eine spätere Reklamation des Unternehmers kann nicht anerkannt werden.
- Gewichtsreklamationen können nur dann anerkannt werden, wenn sie durch amtliche Verwiegung anhand von Wiegekarton nachgewiesen werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises und aller sonstigen im Rahmen der Geschäftsbedingung entstandenen und noch entstehenden Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten und etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel, bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Verkäufers.

- Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, gilt folgendes:

- Die Be- und Weiterverarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrage des Verkäufers, ohne dass diesem daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Werden die gelieferten Waren mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt der Käufer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, dem dem Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Verhältnis zu dem Wert, der mit dieser vermischt oder verbunden Waren im Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung entspricht. Der Käufer hat die Sache mit Sorgfalt für den Verkäufer unentgeltlich zu verwahren.
- Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte, soweit es sich nicht um Waren handelt, die zollrechtlichen Bestimmungen unterliegen (Zollverwendungsgut), im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers zulässig. Wird die Ware von dem Käufer an einen Dritten ausgeliefert oder erlangt der Dritte auf sonstige Weise Eigentum oder wird die Ware durch den Verkäufer im Auftrage des Käufers unmittelbar an einen Dritten gesandt, so tritt mit Kaufabschluss der Käufer die ihm durch den Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsverhältnis gegen den Dritten zustehende Forderung einschließlich aller Nebenrechte an den Verkäufer ab, und zwar anteilmäßig auch dann, wenn der Weiterverkauf zusammen mit anderen vom Verkäufer nicht gelieferten Waren erfolgt. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, den Dritten über die an den Verkäufer erfolgte Abtretung zu benachrichtigen und die Abtretungsanzeigen an den Verkäufer auszuhändigen.
- Der Verkäufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Waren solange selbst einzuziehen, als er seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt. Mit der Zahlungseinstellung, der Beantragung des Insolvenzverfahrens oder des außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder der Verarbeitung der Waren zum Einzug der Außenstände. Der durch einen Weiterverkauf der Waren erzielte Barerlös geht unmittelbar in das Eigentum des Verkäufers über und ist sofort an ihn abzuführen und bis zur Ablieferung getrennt vom übrigen Vermögen des Käufers auf einem Sonderkonto zu verwahren. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt stets nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen geleistet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.
- Der Käufer ist verpflichtet, soweit Lieferungen noch erfolgen oder Forderungen beim Verkäufer noch bestehen, Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben.
- Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von Pfändungen oder sonstigen Einschränkungen seines Eigentums sofort zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- Für vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltswaren zurückzunehmen oder ggf. eine Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- Der Käufer hat die dem Verkäufer gehörenden Waren auf dessen Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihm die Versicherungsansprüche abzutreten. Der Verkäufer ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Käufers zu leisten.
- Übersteigt der realisierbare Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Auswahl des Verkäufers verpflichtet.

§ 6 Zahlungen

- Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und innerhalb der vereinbarten Frist ohne Abzug zu zahlen. Der Käufer hat die Geldebeträge auf eigene Kosten und Gefahr dem Verkäufer zu überbringen oder zu übersenden. Zahlungen durch Wechsel sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gelten auch dann nur erfüllungshalber. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben werden, gilt erst die Einlösung durch Barzahlung oder Gutschrift als Bezahlung. Gutschriften auf Bank- und Postscheckkonten gelten als Zahlungen, sobald der Verkäufer darüber verfügen kann. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, die sind sofort fällig.
- Der Käufer kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen gegen den Verkäufer aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind. Die Abtretung von Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer ist ausgeschlossen.
- Wenn dem Käufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere der Käufer einen Scheck oder eine Lastschrift nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- Der Verkäufer kann jederzeit mit seinen Forderungen oder den Forderungen seiner verbundenen Unternehmen und Beteiligungen i.S.d. § 271 HGB gegen Forderungen des Käufers aufrechnen. Für Forderungen der Beteiligungen gilt dies, soweit diese vorher die Forderung an den Verkäufer abgetreten haben.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz des Verkäufers, wenn der Käufer Kaufmann nach den Vorschriften des HGB ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.
- Ist der Käufer Kaufmann nach den Vorschriften des HGB, oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Verkäufer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dies gilt auch im Wechsel- und Scheckprotest.

§ 8 Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden Daten in der EDV des Käufers gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 9 Sonstiges

- Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbeziehungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen oder sonst unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Teile sind durch gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der ungültigen möglichst nahe kommen.

Stand : November 2010

HEINZ TUMMEL GMBH & CO.KG
Firmensitz: Eggeroder Str. 8 - 48624 Schöppingen
Registergericht: Amtsgericht Coesfeld, HRA 24 40